

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG

A5-0308/2002

16. September 2002

BERICHT

über Änderungen der Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend
Entlastungsverfahren
(2001/2060(REG))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Hans-Peter Martin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS.....	13
BEGRÜNDUNG.....	14
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE	19

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 15. März 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie ein Schreiben über Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung über Entlastungsverfahren an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (2001/2060(REG)).

In seiner Sitzung vom 12. November 2001 beschloss der Ausschuss für konstitutionelle Fragen, einen Bericht auszuarbeiten, und benannte Hans-Peter Martin als Berichtersteller.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 18. Juni 2002, 15. Juli 2002 und 12. September 2002

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Vorschlag für einen Beschluss mit 25 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Giorgio Napolitano, Vorsitzender; Jo Leinen, stellvertretender Vorsitzender; Ursula Schleicher, stellvertretender Vorsitzender; Hans-Peter Martin, Berichtersteller; Teresa Almeida Garrett, Margrietus J. van den Berg. (in Vertretung d. Abg. Enrique Barón Crespo), Georges Berthu, Jean-Louis Bourlanges, Richard Corbett, Jean-Maurice Dehousse, Gianfranco Dell'Alba (in Vertretung d. Abg. Olivier Dupuis), Giorgos Dimitrakopoulos, Andrew Nicholas Duff, Lone Dybkjær, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Neil MacCormick (in Vertretung d. Abg. Johannes Voggenhuber), Hanja Maij-Weggen, Iñigo Méndez de Vigo, Gérard Onesta, Jacques F. Poos (in Vertretung d. Abg. Carlos Carnero González), Reinhard Rack (in Vertretung d. Abg. Luigi Ciriaco De Mita), Antonio Tajani, Dimitris Tsatsos, Karl von Wogau (in Vertretung d. Abg. Daniel J. Hannan), Joachim Wuermeling (in Vertretung d. Abg. The Lord Inglewood).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 16. September 2002 eingereicht.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Derzeitiger Wortlaut

Vorgeschlagener neuer Wortlaut

Änderungsantrag 1
Artikel 93a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Vorgeschlagener neuer Wortlaut

Änderungsantrag 1
Artikel 93a (neu)

Andere Verfahren zur Entlastung

Die Vorschriften über das Verfahren zur Entlastung der Kommission in Bezug auf die Ausführung des Gesamthaushaltsplans gelten entsprechend:

- für das Verfahren zur Entlastung des Präsidenten des Europäischen Parlaments bezüglich der Ausführung des Einzelhaushaltsplans des Europäischen Parlaments;

- für das Verfahren zur Entlastung der Personen, die für die Ausführung der Einzelhaushaltspläne anderer Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft wie Rat (in Bezug auf seine Tätigkeit als Exekutive), Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen verantwortlich sind;

- für das Verfahren zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Entwicklungsfonds;

- für das Verfahren zur Entlastung der für die Haushaltsführung verantwortlichen Organe von rechtlich verselbständigten Einrichtungen, die Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen, soweit in den für ihre

Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften eine Entlastung durch das Europäische Parlament vorgesehen ist.

Begründung

Das Parlament erteilt neben der im Vertrag vorgesehen Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans in der Praxis weitere Entlastungen. So wird der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushalts der Europäischen Entwicklungsfonds, den Verwaltungsräten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen Entlastung für die Ausführung von deren Haushalten sowie den obersten Verwaltungsorganen anderer Gemeinschaftsorgane und Einrichtungen Entlastung für die Ausführung von deren Einzelhaushaltsplänen erteilt. Dieser Umstand lässt sich aus der Geschäftsordnung in ihrer derzeitigen Fassung nicht ersehen. Das in Anhang V geregelte Verfahren, sollte auf diese Entlastungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt werden. Das gilt auch für den Rat, sollte sich das Parlament entschließen, insoweit ein Entlastungsverfahren durchzuführen.

Änderungsantrag 2
Anlage V
Artikel 2
(Auslegung)

Änderungsanträge, die im Gegensatz zur Empfehlung des federführenden Ausschusses stehen, sind unzulässig. **entfällt**

Begründung

Die Auslegung ist seit der Änderung der Geschäftsordnung im Jahr 1999 überflüssig geworden, da diese Frage seitdem in Artikel 5 Absatz 2 der Anlage V ausdrücklich geregelt ist.

Änderungsantrag 3
Anlage V
Artikel 2
(Auslegung)

Die Änderungsanträge zum Entschließungsantrag, über die im Plenum abgestimmt werden soll, müssen dem federführenden Ausschuss zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Änderungsantrag 4

Anlage V
Artikel 3

Erteilung oder Verweigerung der Entlastung

Der federführende Ausschuss legt einen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung oder **Verweigerung der Entlastung**;
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit **den** Bemerkungen zum **Entlastungsbeschluss**, einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;
- d) **eine Begründung.**

Inhalt des Berichts

1. Der die Entlastung betreffende Bericht des federführenden Ausschusses enthält:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss auf Erteilung oder **Verschiebung der Entscheidung über die Entlastung (Abstimmung während der April-Tagung) oder einen Vorschlag für einen Beschluss auf Erteilung oder auf Verweigerung der Entlastung (Abstimmung während der Oktober-Tagung)**;
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit Bemerkungen zu **dem nach a) vorgeschlagenen Beschluss** einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;
- entfällt**
- e) **als Anlage eine Liste der von der Kommission erhaltenen sowie der angeforderten und nicht erhaltenen Dokumente;**
- f) **die Stellungnahmen der betroffenen**

Ausschüsse.

2. Wenn der federführende Ausschuss die Verschiebung der Entscheidung über die Entlastung vorschlägt, sind in dem dazugehörigen Entschließungsantrag insbesondere auch zu nennen:

- die Gründe für die Verschiebung,*
- die weiteren Maßnahmen, die von der Kommission erwartet werden, einschließlich einer Frist hierfür,*
- die Dokumente, deren Vorlage wesentlich ist, damit das Parlament einen Beschluss in Kenntnis der Sachlage fassen kann.*

Begründung

Der Änderungsantrag berücksichtigt den Vorschlag des Haushaltskontrollausschusses, eine separate Begründung nicht mehr vorzusehen sowie den Inhalt des Entschließungsantrags im Falle der Verschiebung der Entscheidung über die Entlastung zu konkretisieren.

Änderungsantrag 5
Anlage V
Artikel 4
Aufschub der Entlastung

*1. Der federführende Ausschuss kann **entfällt** einen Entschließungsantrag zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorlegen. In dem Entschließungsantrag sind die Gründe für den Aufschub zu nennen.*

2. Ein solcher Entschließungsantrag wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.

Begründung

Ein separater Artikel über den Aufschub der Entlastung ist nicht mehr erforderlich, da dieser

gemäß Änderungsantrag 4 nunmehr in Artikel 3 Ziffer a) der Anlage V behandelt wird.

Änderungsantrag 6
Anlage V
Artikel 5

Prüfung im *Plenum*

1. Jeder *Entschließungsantrag zur Entlastung* wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.

2. *Nur zu dem Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Vorschlag für einen Beschluß bzw. zu dem Vorschlag für einen Aufschub des Entlastungsbeschlusses können im Plenum Änderungsanträge eingereicht werden.*

3. *Bei der Annahme des Berichts im Plenum* gilt die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.

4. *Über den Vorschlag für einen Beschluß über den Rechnungsabschluß wird unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Artikel 3 Buchstabe a) abgestimmt. Wird dieser Vorschlag vom Plenum nicht angenommen, gilt der Bericht als an den federführenden Ausschuß zurücküberwiesen.*

5. Das Parlament beschließt gemäß Artikel 198 *EGV* mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen *über die Vorschläge für einen Beschluß.*

Prüfung *und Abstimmungen* im *Parlament*

1. Jeder *die Entlastung betreffende Bericht des federführenden Ausschusses* wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.

2. *Änderungsanträge sind nur zu dem gemäß Artikel 3 Absatz 1. c) vorgelegten Entschließungsantrag zulässig.*

3. *Für die Abstimmung über die Vorschläge für Beschlüsse und den Entschließungsantrag* gilt, soweit sich aus dem folgenden Artikel nichts anderes ergibt, die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.

entfällt

5. Das Parlament beschließt gemäß Artikel 198 *des EG-Vertrags* mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Begründung

Aus sich selbst heraus verständlich.

Änderungsantrag 7

Artikel 5a (neu)

Die Varianten des Verfahrens

1. Abstimmung während der April-Tagung

Zunächst wird im Entlastungsbericht entweder die Erteilung oder der Aufschub der Entlastung vorgeschlagen.

(a) i

Erhält ein Vorschlag auf Erteilung der Entlastung eine Mehrheit, so ist die Entlastung erteilt. Dies bedeutet gleichzeitig den Rechnungsabschluss.

(a) ii

Erhält ein Vorschlag auf Erteilung der Entlastung keine Mehrheit, gilt die Entlastung als aufgeschoben, und der federführende Ausschuss legt innerhalb von sechs Monaten einen neuen Bericht vor, der einen Vorschlag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung enthält.

(b) i

Wird ein Vorschlag auf Aufschub der Entlastung angenommen, legt der federführende Ausschuss innerhalb von sechs Monaten einen neuen Bericht vor, der einen Vorschlag zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung enthält. In diesem Fall wird auch der Rechnungsabschluss aufgeschoben und mit dem neuen Bericht erneut vorgelegt.

(b) ii

Wird ein Vorschlag auf Aufschiebung der Entlastung im Plenum abgelehnt, gilt die Entlastung als erteilt. In diesem Fall bedeutet der Beschluss gleichzeitig den Rechnungsabschluss. Über den Entschließungsantrag kann noch abgestimmt werden.

2. Abstimmung während der Oktober-Tagung

In dieser zweiten Phase wird im Entlastungsbericht entweder die Erteilung oder die Verweigerung der Entlastung vorgeschlagen.

(a) i

Erhält ein Vorschlag auf Erteilung der Entlastung eine Mehrheit, so ist die Entlastung erteilt. Dies bedeutet gleichzeitig den Rechnungsabschluss.

(a) ii

Wird ein Vorschlag auf Erteilung der Entlastung abgelehnt, so bedeutet der Beschluss die Verweigerung der Entlastung. Ein formeller Vorschlag zum Rechnungsabschluss für das betreffende Jahr wird auf einer folgenden Tagung vorgelegt, auf der die Kommission um Abgabe einer Erklärung ersucht wird.

(b) i

Erhält ein Vorschlag auf Verweigerung der Entlastung eine Mehrheit, so wird ein formeller Vorschlag zum Rechnungsabschluss für das betreffende Jahr auf einer folgenden Tagung vorgelegt, auf der die Kommission um Abgabe einer Erklärung ersucht wird.

(b) ii

Wird ein Vorschlag zur Verweigerung der Entlastung abgelehnt, so gilt die Entlastung als erteilt. In diesem Fall bedeutet der Beschluss gleichzeitig den Rechnungsabschluss. Über den Entschließungsantrag kann noch abgestimmt werden.

3. Falls der Entschließungsantrag oder der Vorschlag zum Rechnungsabschluss Bestimmungen enthalten, die der Abstimmung des Parlaments über die Entlastung zu widersprechen scheinen, so kann der Präsident diese Abstimmung vertagen und eine neue Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen festsetzen.

Begründung

Unter teilweiser Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses und verschiedener Änderungsanträge sieht diese Bestimmung sowohl die Möglichkeit eines eindeutigen Beschlusses im April als auch seine Verschiebung mit einem anschließenden zweiten Bericht zur Oktober-Tagung vor. Selbst im ungünstigsten Fall (zweimalige Ablehnung des Vorschlags des Haushaltskontrollausschusses) wäre das Verfahren im Oktober beendet. Die geänderte Fassung berücksichtigt nun alle theoretisch möglichen Alternativen des Entlastungsverfahrens im Plenum. Sie ist im Interesse der Sicherheit bei der Anwendung detailliert abgefasst worden.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Beschluss des Europäischen Parlaments zur Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend Entlastungsverfahren (2001/2060(REG))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seiner Präsidentin vom 9. März 2001,
 - gestützt auf Artikel 181 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0308/2002)
1. beschließt, seine Geschäftsordnung entsprechend zu ändern;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Seit 1975¹ steht die Entlastung der Kommission bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes allein dem EP zu. Früher erteilte zunächst der Rat allein, später mit dem Haushaltsvertrag von 1970² der Rat zusammen mit dem Parlament die Entlastung. Inzwischen gibt der Rat lediglich eine Empfehlung ab.

Das Parlament hat drei Möglichkeiten der Entscheidung: es kann die Entlastung erteilen, aufschieben oder verweigern.

Obwohl die Verweigerung der Entlastung nicht explizit im Vertrag oder in der Haushaltsordnung (HO) geregelt ist, steht dem Parlament dieses Recht zu. Dies ergibt sich aus der politischen Kontrollbefugnis des Parlaments; denn die Einschränkung, lediglich einen positiven Beschluss fassen zu können, wäre mit der Stellung des Parlaments als politischem Organ unvereinbar.

2. Vorgeschichte

Die Vorschriften der Anlage V der Geschäftsordnung (im folgenden GO) über die Entlastung wurden zuletzt durch einen Beschluss vom 04.05.1999 beruhend auf dem Bericht Fayot vom 22.04.1999 geändert³.

Die Präsidentin hat mit Schreiben vom 9.3.2001 den Ausschuss für konstitutionelle Fragen aufgefordert, unter Beachtung der EntschlieÙung des Parlaments vom 13.12.00 zur Reform der Haushaltskontrollverfahren und -instanzen (2000/2008 (INI)) (A5-0383/2000) einen Bericht zu erarbeiten, der auf Punkt 18 der genannten EntschlieÙung eingeht.

In diesem Punkt 18. wird gefordert, der Ausschuss für konstitutionelle Fragen möge nach Konsultation des Ausschusses für Haushaltskontrolle "Vorschläge für neue Artikel in der der Geschäftsordnung betreffend die Entlastung sämtlicher Organe und Institutionen" mit der Massgabe vorlegen, dass diese unter anderem beinhalten:

"- Beschlüsse des Plenums über Erteilung oder Aufschub der Entlastung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 198 EGV), jedoch sollte, um gravierende politische Auswirkungen einer Verweigerung der Entlastung Rechnung zu tragen, ein derartiger Beschluss nur mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Parlaments gefasst werden;

- beschließt das Parlament zunächst den Aufschub der Entlastung, so muss es sich spätestens während der Juli-Tagung entscheiden, ob es die Entlastung erteilt oder verweigert;

¹ Änderungsvertrag vom 22.7.1975.

² Haushaltsvertrag vom 22.04.1970 (ABl. 1971 Nr. L 2/1)

³ A4-0216/1999

- Änderungsanträge im Plenum, die gegenüber dem Vorschlag des federführenden Ausschusses das Gegenteil vorschlagen, sollen zulässig sein."

3. Mehrheitserfordernisse für die Verweigerung der Entlastung (Spiegelstrich 1 des Punkts 18. der EntschlieÙung)

Gemäß Art. 5 Abs. 5 der Anlage V zur GO ist im Moment nur die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die einfache Mehrheit im Sinne des Art. 198 EGV, für die Abstimmung über den Beschluss zur Haushaltsentlastung notwendig.

Früher sah Art. 5 Abs. 2 der Anlage V für den Entlastungsbeschluss die Mehrheit der Mitglieder vor. Dies wurde mit dem Beschluß vom 4.5.1999 geändert (s.o.), da es nicht mit dem Vertrag zu vereinbaren war, der in Art. 198 EGV lediglich eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt (einfache Mehrheit), sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Art. 276 EGV enthält jedoch keine solche abweichende Regelung.

4. Fristen bei Verschiebung der Entlastung (Spiegelstrich 2 des Punkts 18. der EntschlieÙung)

Die GO enthält in ihrer gegenwärtigen Fassung keine Regelung über etwaige Fristen bei einer Verschiebung der Entlastung. Frist für die Vorlage eines Berichts betreffend die Entlastung ist der April des Jahres, das auf das Jahr der Annahme des Jahresberichts des Rechnungshofes folgt, also das zweite Jahr, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt (Art. 2 der Anlage V der GO, Art. 89 Abs. 1 HO). Darüber hinaus sind keine zeitlichen Vorgaben gemacht.

Die EntschlieÙung des Parlaments vom 13.12.00 schlägt die Juli-Tagung, also einen Termin bereits drei Monate nach einem etwaigen Verschiebungsbeschluss vor. In dieser knappen Zeit ist es schwer für die Kommission, die Verbesserungsvorschläge und Kritik des Parlaments umzusetzen.¹ Eine endgültige Entscheidung des Parlaments zu diesem Zeitpunkt erscheint übereilt und würde seiner Pflicht zur sorgfältigen Prüfung nicht gerecht werden.

Deshalb wird hier eine Frist bis Ende Oktober vorgeschlagen (neuer Artikel 5a der Anlage V).

Dadurch ist das Verfahren endgültig abgeschlossen, bevor das Verfahren zur Entlastung bezüglich des folgenden Haushaltsjahres beginnt.²

Längstens kann das Verfahren bis zur Oktober-Tagung dauern, dies aber nur, wenn die Entscheidung zunächst aufgeschoben wurde.

5. Einfügen eines neuen Art. 93a GO: "Andere Verfahren zur Entlastung"

¹ Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle S. 4.

² Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle S. 10 Begründung zum Änderungsantrag 5.

Das EP erteilt seit mehreren Jahren auf der Grundlage von gesonderten Berichten des Haushaltskontrollausschusses (CONT) Entlastung für die Ausführung der Einzelpläne I Parlament, Bürgerbeauftragter, IV Gerichtshof, V Rechnungshof und VI Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen, und zwar unabhängig von der Entlastung, die der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans erteilt wird.

Der Beschluss lautet nach Lage der Dinge "erteilt seinem Generalsekretär" (Einzelplan I), "dem Kanzler des Gerichtshofs" (Einzelplan IV) oder "den Generalsekretären des Rechnungshofs und des Ausschusses der Regionen... (Einzelpläne V und VI) Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne für das Haushaltsjahr...".

Im Falle des Rates müsste die Entlastung dem Generalsekretär erteilt werden.

Die Berichterstatterin für CONT, van der Laan, hatte in der Begründung zum Bericht A5-108/2001 vom 23.3.2001 betreffend verschiedene Entlastungen für 1999 unter 6. ausgeführt:

"Die sich ändernde Natur der Ausgaben im Ministerrat zwingt das Parlament dazu, die Tatsache zu überdenken, dass es im Rahmen des Entlastungsverfahrens keine Untersuchungen durchführt. Während die Haushaltsmittel bisher für rein administrative Zwecke verwendet wurden, deuten jetzt die gestiegenen Verantwortlichkeiten insbesondere in den Bereichen Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres daraufhin, dass möglicherweise eine Änderung in der Haushaltspolitik erforderlich ist."

Das Parlament ersuchte dementsprechend in seiner Entschliessung vom 4.4.2001 den Rechnungshof,

*"als Selbstverständlichkeit und beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr seine Kontrolltätigkeit auch auf den Rat auszudehnen und so dem Parlament zu ermöglichen, gegebenenfalls Anmerkungen zur Ausführung des Haushaltsplans dieses Organs im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu machen"*¹.

Der Rechnungshof kam diesem Ersuchen in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000² zum ersten Mal nach und rügte unter Punkt 7.12., dass das Justus Lipsius Gebäude noch nicht als Aktivposten ausgewiesen worden sei. Der Rat hat hierauf unter Hinweis auf die "komplexe Rechtslage" geantwortet.

Eine gesonderte Entlastung betreffend die Ausführung von Einzelhaushaltsplänen ist weder im Vertrag noch in der Haushaltsordnung (HO) vorgesehen.

Die für die Ausführung einschlägige Bestimmung ist Artikel 274, der in seinem zweiten Absatz folgendes besagt:

¹ Ziffer 19. der Entschliessung zum Bericht A5-108/2001

² 2001/C 359/01

"Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt."

Gestützt hierauf wurde im Jahr 1994 Artikel 22 der Haushaltsordnung wie folgt neu gefasst:

Absatz 2: "Die Kommission erkennt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne zu. ..."

Absatz 5: "Soweit nicht anders bestimmt, werden der Bürgerbeauftragte, der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss der Regionen bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt."

Aus Artikel 22 Absatz 2 HO wird im Schrifttum gefolgert, dass *"für die Ausführung der Einzelpläne dieser Organe und Einrichtungen .. somit keine Verantwortung der Kommission mehr besteht"* ¹.

"Sie (die Organe) sind damit auf Dauer mit der Ausführung ihrer eigenen Haushaltspläne betraut. Eine Verantwortlichkeit der Kommission besteht insoweit nicht" ².

Sind diese Aussagen zutreffend, ergibt sich daraus auf den ersten Blick ein Widerspruch zu dem aus Artikel 276 EGV abzuleitenden Grundsatz, wonach der Kommission, und ihr allein, die Entlastung für die Ausführung des gesamten Haushalts zu erteilen ist, Gegenstand dieser Entlastung somit eine Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft ist, von der lediglich *"Finanztätigkeiten der Gemeinschaft ausserhalb des Haushaltsplans der EU"* ausgenommen sind ³.

Die Auflösung dieses Widerspruchs kann darin bestehen, dass man davon ausgeht, dass der gemäss Artikel 274 EGV bestehende Grundsatz der eigenverantwortlichen Ausführung des Haushalts durch die Kommission implizit insoweit eingeschränkt ist, als *"die der Ausführung des Haushalts dienenden Massnahmen der Kommission zurechenbar sein müssen"* ⁴.

Wo jedoch keine Verantwortung besteht, kann auch keine Entlastung erteilt werden. Oder anders ausgedrückt: Wird der Kommission Entlastung für Handlungen erteilt, die ihr nicht zurechenbar sind, geht diese ins Leere.

Dann ergibt sich aber in bezug auf die Ausführung der Einzelpläne der Organe eine "Entlastungslücke".

Aus der Funktion der Entlastung als formellem Rechnungsabschluss und aus dem Sinn und Zweck der politischen Kontrollbefugnis des Parlaments, wie sie im Entlastungsverfahren nach Artikel 276 EGV ausgestaltet ist, kann gefolgert werden, dass diese Lücke durch eine Entlastung zu füllen ist, die den Personen oder Gremien zu erteilen ist, die für die Ausführung

¹ J. Schoo in Schwarze, EU-Kommentar, 1. Aufl. 2000, Rn 12 zu Art. 274 EGV

² R. Bieber in von der Groeben, Thiesing, Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Aufl., Rn 8 zu Art. 205 EGV, jetzt 274

³ Schoo a.a.O. Rn 5 zu Art. 276 EGV

⁴ Bieber a.a.O. Rn 7 zu Artikel 205

der Haushaltspläne der jeweiligen Organe verantwortlich sind.

Es ergibt sich somit, dass die vom Parlament entwickelte Praxis nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht. Das würde grundsätzlich auch im Verhältnis zum Rat gelten.

22. November 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zur Änderung der Geschäftsordnung im Sinne der Entschließung zur Reform der Haushaltskontrollverfahren und –instanzen vom 13. Dezember 2000 (Bericht Morgan) (2001/2060(REG))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 benannte der Ausschuss für Haushaltskontrolle Jan Mulder als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 19. Juni, 9. Juli, 22. Oktober und 21. November 2001.

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 11 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Diemut R. Theato, Vorsitzende; Herbert Bösch, stellvertretender Vorsitzender; Jan Mulder, Verfasser der Stellungnahme; Jean-Louis Boulanges (in Vertretung von Raffaele Costa), Paulo Casaca (in Vertretung von Helmut Kuhne), John Joseph McCartin (in Vertretung von Christopher Heaton-Harris), Eluned Morgan, Heide Rühle (in Vertretung von Bart Staes), Francisca Sauquillo Pérez del Arco (in Vertretung von Freddy Blak), Michel Ange Scarbonchi, Gabriele Stauner, Jeffrey William Titford und Michiel van Hulst.

KURZE BEGRÜNDUNG

ANLAGE V (ENTLASTUNGSVERFAHREN)

FRAGEN, DIE BEI DEN ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG IM ANSCHLUSS AN DIE ENTSCHLIESSUNG DES PARLAMENTS VOM 13. DEZEMBER 2000 AUFZUGREIFEN SIND:

1. Die Möglichkeit der Verweigerung der Entlastung und die Abstimmungsmeerheit für Entlastungsbeschlüsse

2. Das Verfahren für die Annahme im Plenum und die Zulässigkeit von Änderungsanträgen, die das Gegenteil vorschlagen
3. Die für einen endgültigen Beschluss über die Entlastung erforderlichen Fristen
4. Die Rolle des Parlaments beim Rechnungsabschluss

Verweigerung der Entlastung und Mehrheiten bei der Abstimmung

Während für einen Beschluss, die Entlastung zu verweigern, wirklich eine größere Mehrheit als die für die Erteilung der Entlastung erforderliche notwendig sein sollte (in Anbetracht der politischen Folgen), schafft er zahlreiche praktische und rechtliche Schwierigkeiten. Der Juristische Dienst des Parlaments erklärt in dem Rechtsgutachten SJ-0159/01, dass Artikel 276 derart ausgelegt werden kann, dass das EP ermächtigt wird, die Entlastung zu verweigern, obwohl der Vertrag keine unterschiedliche Abstimmungsmehrheit (Artikel 198) vorsieht. Jeder Versuch des Parlaments, durch seine Geschäftsordnung eine andere Abstimmungsmehrheit als die einfache Mehrheit vorzuschreiben, die in Artikel 198 vorgesehen ist, würde somit dem Vertrag zuwiderlaufen. – Rechtlich hat die Verweigerung der Entlastung gemäß dem Vertrag keine unmittelbaren Folgen, sie kann jedoch politisch ganz klar einen Misstrauensantrag nach sich ziehen. Auf jeden Fall sollte die Kommission nach einem Beschluss, die Entlastung zu verweigern, aufgefordert werden, eine Erklärung zu ihrer Position abzugeben.

Das Verfahren für die Annahme im Plenum und die Zulässigkeit von Änderungsanträgen, die das Gegenteil vorschlagen

Die abschließende Überlegung ist, ob die Ablehnung einer Empfehlung für einen Beschluss das Gegenteil impliziert, und wenn ja, welche Möglichkeit dies ist, da es drei Möglichkeiten gibt. Wenn z.B. der Ausschuss für Haushaltskontrolle den Aufschub der Entlastung vorgeschlagen hat und dieser Vorschlag keine einfache Mehrheit im Plenum erhielt, können wir dann davon ausgehen, dass die Entlastung automatisch gewährt ist? Desgleichen, wenn der Ausschuss die Erteilung der Entlastung empfohlen hat, bedeutet dies die Verweigerung (oder lediglich den Aufschub)? Die Entlastung ist ein hinreichend wichtiger Beschluss, der einen positiven Akt und nicht nur einen Beschluss mangels Erzielung einer Mehrheit verdient. Fehlt eine Mehrheit für eine Alternative (die mittels eines Änderungsantrags vorgeschlagen wurde), hätte es den Anschein, dass die beste Lösung eine Rücküberweisung des gesamten Berichts und des Beschlusses an den Ausschuss zwecks weiterer Überlegungen ist.

Fristen für die Beschlussfassung

Zur Vermeidung langwieriger institutioneller Krisen und von Unsicherheit und um zu gewährleisten, dass das Parlament seine Pflicht, die Entlastung im Jahr N+2 zu erteilen (bzw. zu verweigern) erfüllt, ist es notwendig, einige Fristen festzusetzen. Artikel 89 der Haushaltsordnung legt fest, dass ein Beschluss des Parlaments vor dem 30. April des Jahres nach der Vorlage des Jahresberichts des Rechnungshofs¹ gefasst werden muss. Die Möglichkeit des Aufschubs wird ebenfalls erwähnt, es wird jedoch keine bestimmte Frist für einen endgültigen Beschluss festgesetzt, sondern es heißt lediglich, dass „sich die Kommission bemüht, so schnell wie möglich die Maßnahmen zu treffen, (...)“. Die Entschließung des Parlaments vom Dezember empfahl, dass dieser endgültige Termin die Juli-Tagung sein sollte, d.h. drei

¹ Die Haushaltsordnung wird derzeit überarbeitet, diese Bestimmung bleibt jedoch unverändert.

Monate nach dem ursprünglichen Beschluss über den Aufschub. Dies ist ein recht knapp bemessener Zeitplan für die Kommission, damit sie zeigen kann, dass sie die Kritik des Parlaments berücksichtigt. Der Kommission muss Zeit eingeräumt werden, um auf die Anliegen des Parlaments zu reagieren. Ein übereilter Beschluss im Juli könnte der falsche sein und untergräbt die Pflicht des Parlaments zu gewährleisten, dass die Entlastung erteilt werden kann, anstatt jegliche Verantwortung dafür abzuwälzen. Ein Vorschlag wäre, festzulegen, dass ein Beschluss über die Entlastung (im Anschluss an einen Aufschub im April) zwischen Juli und Dezember des Jahres N+2 gefasst werden muss. Sollte in dieser Phase ein endgültiger Beschluss verlangt werden, oder kann ein Beschluss über die Entlastung *ad infinitum* aufgeschoben werden?

Die Rolle des Parlaments beim Rechnungsabschluss

Das Parlament als Entlastungsbehörde hat eine zweifache Rolle: eine administrative Pflicht, den Haushaltszyklus durch den formellen Rechnungsabschluss zu beenden, und ein politischer Beschluss über die Erteilung (bzw. Verweigerung) der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Da der Vertrag keine Unterscheidung macht zwischen dem Beschluss, die Entlastung zu erteilen, und dem Rechtsakt des Rechnungsabschlusses, herrschte Verwirrung darüber, ob sie de facto getrennte Beschlüsse umfassen oder Teil desselben Beschlusses sind. Das Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes (SJ-143/01) hebt hervor, dass das Parlament eine Pflicht zum Rechnungsabschluss hat, dass es jedoch kein rechtliches Hindernis gibt, eine gesonderte Rechnungsabschlussentscheidung zu treffen. Der Rechnungsabschluss bleibt jedoch Teil des Entlastungspakets (siehe Artikel 3 von Anlage V) und sollte dies auch bleiben. Es entsteht lediglich dann ein Problem, wenn die Entlastung nicht erteilt wird. Der Juristische Dienst vertritt die Auffassung, dass das Parlament die Pflicht hat, den Rechnungsabschluss zur Kenntnis zu nehmen, um die Sicherheit der künftigen Rechnungsführung zu gewährleisten. Der Abschluss wird von der Kommission ausgearbeitet, das Parlament nimmt jedoch den Rechnungsabschluss vor, wobei es die Zahlen infrage stellen kann, den Rechnungsabschluss jedoch dennoch zur Kenntnis nehmen sollte. Es gibt jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Verzögerung des Rechnungsabschlusses, wenn die Entlastung aufgeschoben wird, um die Einheitlichkeit des Beschlusses zum Abschluss eines Haushaltszyklus aufrechtzuerhalten. Der Rechnungsabschluss sollte jedoch bis zum Ende des Entlastungsjahres N+2, unabhängig von dem endgültigen politischen Beschluss über die Entlastung, vorgenommen werden.

Entlastung für andere Organe

Artikel 93 der Geschäftsordnung muss ebenfalls geändert werden, so dass das in Anhang V vorgesehene Verfahren gleichermaßen für den Entlastungsbeschluss betreffend das Parlament und die anderen Organe gilt. Es ist zwar Hauptaufgabe des Ausschusses für Haushaltskontrolle, die Finanzverwaltung der Kommission zu bewerten, doch gehört es auch zu seinen Zuständigkeiten, dem Parlament, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, den beiden beratenden Ausschüssen und zwei Satellitenorganen Entlastung zu erteilen; ferner ist er zuständig für die gesonderten Entlastungsbeschlüsse betreffend den Europäischen Entwicklungsfonds und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (bis dieser Vertrag ausläuft). Streng genommen ist die Kommission verantwortlich für den gesamten Haushaltsplan der Gemeinschaft, und rechtlich ist nur ein Entlastungsbeschluss notwendig –

über die Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaft in seiner Gesamtheit¹. Aus praktischen und historischen Gründen wurde jedoch jedem Organ ein bestimmter Grad an Autonomie über seinen eigenen Verwaltungshaushaltsplan eingeräumt. Die Kommission kann nicht für derartige Beschlüsse verantwortlich gemacht werden. Daher die getrennten Entlastungsberichte.

¹ Siehe Artikel 89 Absatz 4 der derzeitigen Haushaltsordnung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Text der Geschäftsordnung

Änderungen des Ausschusses für
Haushaltskontrolle

Änderungsantrag 1 Artikel 93

Entlastung *der Kommission* zur Ausführung des Haushaltsplans

Die Bestimmungen betreffend das Durchführungsverfahren für den Beschluss über die Entlastung *der Kommission* zur Ausführung des Haushaltsplans in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der Haushaltsordnung sind der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. ⁽¹⁾ Diese Anlage wird gemäß Artikel 181 Absatz 2 angenommen.

Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans

Die Bestimmungen betreffend das Durchführungsverfahren für den Beschluss über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der Haushaltsordnung sind der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. ⁽¹⁾ Diese Anlage wird gemäß Artikel 181 Absatz 2 angenommen.

Begründung

Es ist zwar technisch korrekt, dass die Kommission für die Ausführung des gesamten Gemeinschaftshaushalts verantwortlich ist, doch entscheidet das Parlament in der Praxis getrennt für das Parlament, die EEF und die übrigen Organe. Das in Anlage V festgelegte Verfahren sollte daher mutatus mutandis für alle Entlastungsbeschlüsse und nicht nur für den die Kommission betreffenden Beschluss gelten. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der Text außerdem auf den Entlastungsbeschluss als solchen Bezug nehmen und offen lassen, ob es sich um einen Beschluss zur Erteilung, zum Aufschub oder zur Verweigerung der Entlastung handelt.

Änderungsantrag 2 Anlage V Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Übermittlung von Informationen durch die Kommission

1. Gemäß Artikel 276 EG-Vertrag legt die Kommission auf Verlangen alle notwendigen Informationen vor. Dies schließt

gegebenenfalls auch die Übermittlung vertraulicher Informationen und Dokumente ein.

2. Übermittelt die Kommission vertrauliche Dokumente und Informationen, so müssen alle Mitglieder Gelegenheit haben, diese gemäß dem Verfahren für die Prüfung vertraulicher Dokumente, die dem Parlament übermittelt werden (Anlage VII), zu prüfen.

Begründung

Es muss daran erinnert werden, dass die Kommission zur Vorlage aller vom Parlament für nötig erachteten Informationen verpflichtet ist. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Mitglieder gleichberechtigt an der Entlastungsentscheidung mitwirken und daher auch gleichberechtigten Zugang zu den von der Kommission übermittelten Informationen brauchen.

Änderungsantrag 3 Anlage V Artikel 3

Erteilung oder Verweigerung der Entlastung

Der federführende Ausschuss legt einen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss, einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;

Der Entlastungsbericht

Der federführende Ausschuss legt einen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung, **zum Aufschub** oder **zur** Verweigerung der Entlastung;
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss, einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;
- d) Anlagen mit einer Liste aller von der Kommission erhaltenen sowie der angeforderten und nicht erhaltenen Dokumente und darüber hinaus die vom**

***Ausschuss für Haushaltskontrolle
ausgearbeiteten Arbeitsdokumente und
Stellungnahmen der Fachausschüsse.***

d) eine Begründung

entfällt

Begründung

Ziel ist es, den Entlastungsbeschluss zu vereinfachen, indem:

- *der Vorschlag für einen Beschluss über die Entlastung mit dem Vorschlag für einen Beschluss über den Rechnungsabschluss zusammengefasst wird, da keine Notwendigkeit separater Beschlüsse besteht;*

eine Erwähnung der Begründung ist nicht erforderlich, da dies formell nicht verlangt wird, auch wenn sie gewöhnlich in einem Bericht enthalten ist.

Änderungsantrag 4
Anlage V Artikel 4

Aufschub der Entlastung

Der gesamte Artikel entfällt.

1. Der federführende Ausschuss kann einen Entschließungsantrag zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorlegen. In dem Entschließungsantrag sind die Gründe für den Aufschub zu nennen.

2. Ein solcher Entschließungsantrag wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.

Begründung

Ein separater Artikel über den Aufschub der Entlastung ist nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 5
Anlage V Artikel 5

Prüfung im Plenum

1. Jeder **Entschließungsantrag** zur Entlastung wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.
2. Nur zu dem Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Vorschlag für einen Beschluss bzw. zu dem Vorschlag für einen Aufschub des Entlastungsbeschlusses können im Plenum Änderungsanträge eingereicht werden.
3. Bei der Annahme des Berichts im Plenum gilt die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.

4. **Über den Vorschlag für einen Beschluss über den Rechnungsabschluss wird unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Artikel 3 Buchstabe a) abgestimmt. Wird dieser Vorschlag vom Plenum nicht angenommen, gilt der Bericht als an den**

Prüfung im Plenum

1. Jeder **Bericht** zur Entlastung wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.
2. Nur zu dem Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Vorschlag für einen Beschluss bzw. zu dem Vorschlag für einen Aufschub des Entlastungsbeschlusses können im Plenum Änderungsanträge eingereicht werden.
3. Bei der Annahme des Berichts im Plenum gilt die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.

3. (neu) Wenn der federführende Ausschuss einen Vorschlag für einen Beschluss zum Aufschub der Entlastung vorlegt, sind in dem dazugehörigen Entschließungsantrag die Gründe dafür, die weiteren Maßnahmen, die von der Kommission erwartet werden (einschließlich der Vorlage aller Dokumente, die wesentlich sind, damit das Parlament einen Beschluss in Kenntnis der Sachlage fassen kann), sowie eine Frist für Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Entlastung zu ermöglichen, zu nennen.

3a. (neu) Erhält der Vorschlag zum Aufschub der Entlastung eine Mehrheit, so legt der federführende Ausschuss im Plenum bis Ende Oktober einen neuen Bericht vor, der einen Vorschlag zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung enthält. In diesem Fall wird der Beschluss über den formellen Rechnungsabschluss ebenfalls aufgeschoben und zusammen mit dem neuen Bericht wieder vorgelegt.

4. Wird der Vorschlag zum Aufschub der Entlastung abgelehnt, so wird der Bericht an den Ausschuss zurücküberwiesen und auf der nächsten Tagung ein neuer Bericht mit einem Vorschlag zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung vorgelegt.

***federführenden Ausschuss
zurücküberwiesen.***

4a. (neu) Wird ein Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung in diesem Stadium des Verfahrens vom Plenum abgelehnt, so legt der federführende Ausschuss dem Plenum auf der nächsten Tagung einen Vorschlag für einen Beschluss vor, der auf das Gegenteil des abgelehnten Vorschlags abzielt.

4b. (neu) Wird die Entlastung verweigert, so legt der federführende Ausschuss auf der nächsten Tagung einen Vorschlag für einen Beschluss über den formellen Rechnungsabschluss vor. Wird die Entlastung erteilt, so gilt diese Erteilung als Rechnungsabschluss.

5. Das Parlament beschließt gemäß Artikel 198 EGV mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Vorschläge für einen Beschluss.

Begründung

Dieses Verfahren sieht sowohl die Möglichkeit eines eindeutigen Beschlusses im April als auch den Aufschub mit einem anschließenden zweiten Bericht bis Ende Oktober (vor Beginn der neuen Entlastung) sowie eine eindeutige Ausgangsstrategie für das Entlastungsverfahren vor.

Es wird ferner vorgeschlagen, das derzeitige Verfahren beizubehalten und im Plenum nur Änderungsanträge zum Entschließungsantrag zuzulassen, den Entlastungsbeschluss selbst jedoch der Abstimmung im Plenum zu überlassen. Ein anderes Vorgehen würde zu Verwirrung bei den Verfahren führen.